

GDPdU

# Halten die Lösungen, was sie versprechen?

**Immer wieder gerne wird behauptet, dass die Archivierung aller Mails vor der Zustellung an den Empfänger, also unverändert und unveränderbar, rechtskonform sei und auch die entsprechenden Auflagen der GDPdU (Grundsätze für die Anwendung der Regelungen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) erfülle. Meist werden noch einfache Filterregeln wie Absender, Empfänger, Größe oder bestimmte Schlagwörter im Text der Mail geboten.**

**DIE GPPDU** verlangt, dass man originär elektronische Dokumente mit steuerrelevanten Inhalten auch originär elektronisch archiviert und diese mit einem Index versieht, der den direkten Bezug zum Vorgang, zum Beispiel einer Buchung in der FiBu, ermöglicht. Damit will man den Prüfungsaufwand reduzieren, wenn zur Klärung eines Sachverhalts der Zugriff auf Dokumente erforderlich wird. Der Prüfer soll die

se über die sachlogische Verknüpfung – den Index – zum Vorgang schnell finden können.

## Volltextindex kann Index nicht ersetzen

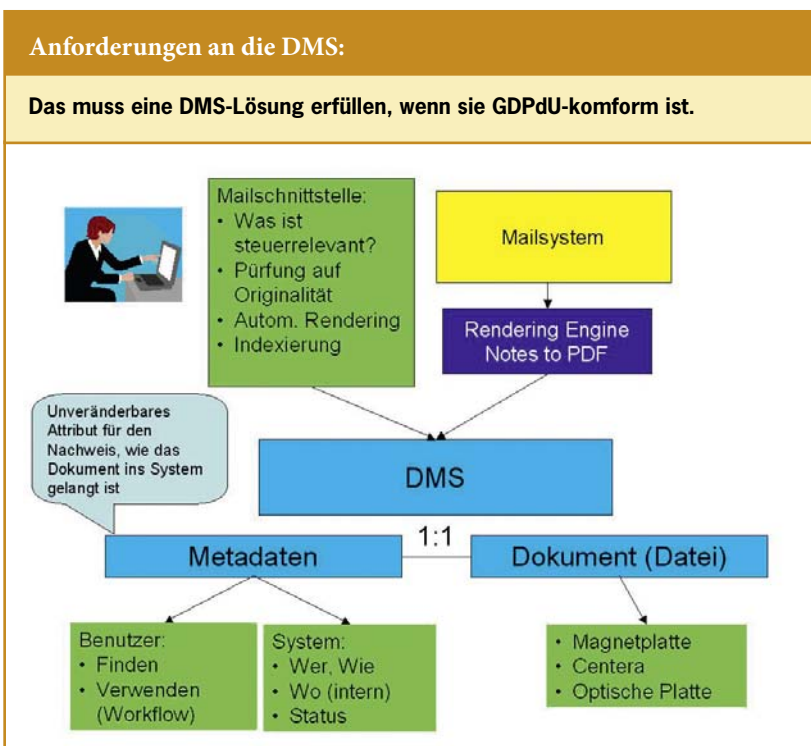
Wenn nun der Geschäftsführer die Buchhaltung per e-Mail anweist, eine Rückstellung, zum Beispiel für Gewährleistung eines bestimmten Produkts, zu bilden, ist diese Mail ohne jeden Zweifel

steuerrelevant. Einfache Filterkriterien, hier insbesondere die Größe einer Mail, sind offensichtlich ungeeignet, um die Forderung „GDPdU-konform“ zu erfüllen. Sie enthält nicht das Buchungskonto, auf dem der Buchhalter den Betrag tatsächlich bucht. Das Beispiel zeigt auch, warum ein Volltextindex den geforderten Index nicht ersetzen kann. Ob der Steuerprüfer es „sexy“ findet, wenn er sich durch eine riesige Anzahl von Mails wühlen muss, hängt wohl auch davon ab, was er dabei sonst noch Interessantes findet. Es besteht jedenfalls kein Verwertungsverbot für den Prüfer.

Das Problem reiner e-Mail-Archivierungslösungen ist es, dass sie an eine Kommunikationsform gebunden sind. Gesetze und Vorschriften zielen aber immer auf bestimmte Inhalte. Deshalb können diese Lösungen bestenfalls Daten vom Mail-Server in ein anderes System verlagern, was ja auch ein berechtigtes Motiv sein kann. Aber Rechtskonformität durch das Sammeln von Informationen zu versprechen, erscheint doch etwas gewagt.

## Was ist denn wirklich sinnvoll?

Produkte für die elektronische Archivierung von Dokumenten bieten die technischen und organisatorischen Möglichkeiten, um Dokumente nach sachlogischen Kriterien unveränderbar mit dem geforderten Index (Metadaten) versehen zu verwalten. Viele Dokumentenmanagementsysteme (DMS) verfügen auch über Funktionen, die die Forderung nach der Unveränderbarkeit bedienen. Da es hier nicht um konkrete Produkte geht, wird im Folgenden die Abkürzung DMS verwendet. DMS-Produkte sind der ideale Ersatz für konventionelle Ordner. Dokumente in Papierform werden über Scanner digitalisiert und im DMS nach sachlogischen Aspekten abgelegt. Durch die Zuordnung von Metadaten unterstützt man das Finden und Verwenden (Workflow) der Dokumente. Originär elektronische Dokumente braucht man natürlich nicht erst ausdrucken und dann über Scanner dem DMS zuzuführen. Hier kommen automatische Konverter zum Einsatz, die das originär elektronische Dokument in ein Datenformat überführen, das es auch



außerhalb der erzeugenden Anwendung nutzbar macht.

Die Vorteile von DMS-Lösungen sind vielfältig:

- Gemeinsame Nutzung der Dokumente
- Schneller und kontrollierter Zugriff durch Suchfunktionen und Berechtigungen
- Vermeidung von Medienbrüchen und physikalischen Mehrfachablagen
- Workflows für dokumentenbasierte Prozesse, zum Beispiel Rechnungsprüfung
- Reduzierung des Ablageaufwands und der Entsorgungskosten

Dies waren und sind die wesentlichen Motive, warum Unternehmen solche Lösungen eingeführt haben. Eine DMS-Lösung ist auch ideal geeignet, um die Auflagen der GDPdU zu erfüllen.

### Was heißt „originär“?

Mit der Formulierung „originär elektronisch“ meint die GDPdU „unverändert“. Damit ist nicht das technische Datenformat gemeint, sondern die inhaltliche Aussage.

Im Grunde genommen benötigt man doch nur folgendes:

- eine Filterfunktion, die steuerrelevante e-Mails erkennt
- eine Konvertierung, die die Nutzung der Mail außerhalb des Mailsystems ermöglicht
- ein DMS, das die Dokumente mit dem geforderten Index unverändert speichert
- den Nachweis, dass der sachliche Inhalt nicht verändert wurde

Nun ist ja e-Mail nichts anderes als Post in elektronischer Form. Die Mitarbeiter in Unternehmen bekommen viele Briefe und müssen entscheiden, welcher Inhalt wo aufbewahrt wird. Diese Fähigkeit verlieren sie nicht, wenn sie Briefe elektronischer Form erhalten – auch wenn IT-Mitarbeitern hier Zweifel nicht zu verübeln sind. Wenn ein Mitarbeiter ein Papierdokument nicht ordentlich ablegt, zieht niemand den Verantwortlichen der Hauspost oder den Einkäufer für Ordner zur Rechenschaft. Ebenso wenig erwartet man von diesen, dass sie die Mitarbeiter im ordentlichen Umgang mit Papierdokumenten unterweisen oder gar kontrollieren. Die Anwender

in den Fachabteilungen sind die natürliche Intelligenz, die filtert, welche Mail wohin ins DMS muss. Was fehlt, ist eine geeignete Schnittstelle zwischen Mail-System und DMS.

Um die GDPdU zu erfüllen, muss die Schnittstelle also nur prüfen, ob die Mail vor der Ablage ins DMS geändert wurde. Das lässt sich programmatisch – zumindest bei Lotus Domino – sehr einfach feststellen. Dann kann man die Mail ohne weiteres einer automatischen Formatkonvertierung zuführen und das Ergebnis, zum Beispiel eine PDF-Datei, dem DMS übergeben. Dabei können Metadaten, die das DMS zu diesem Dokument haben will (Absender, Eingangsdatum), auch per Programm übergeben werden.

Zugegeben, bei Licht betrachtet ist die Prüfung auf „Originalität“ dann doch nicht mit der programmatischen Prüfung des Feldes „Änderungsdatum“ erledigt, wenn es sich um eine Weiterleitung handelt. Wer glaubt, dass sich das Problem durch Signaturen einfach lösen lässt, möge diese Fälle einfach mal gedanklich durchspielen. Aber zugegeben, Signaturen können in diesem Zusammenhang durchaus Charme entwickeln. Eine weitere wesentliche Frage ist, wie man reagiert, wenn die Schnittstelle feststellt, dass die Mail nicht mehr im Originalzustand ist? Hier sind ebenfalls mehrere Handlungsoptionen denkbar, deren Ausführung den Rahmen des Beitrags sprengen würden.

Wichtig ist es, dass im DMS ein Attribut vorgesehen wird, das vom Anwender nicht geändert werden kann und aussagt, dass die Mail unverändert konvertiert ins DMS gelangt ist. Damit kann man dem Prüfer dann nachweisen, dass die GDPdU an dieser Stelle erfüllt ist. Der Prozess muss in einer Verfahrensdokumentation beschrieben sein, die ohnehin erforderlich ist.

Für die Techniker sei vorsorglich ergänzt, dass die GDPdU für die Unveränderbarkeit davon ausgeht, dass für den Normalsterblichen eine Veränderung der Inhalte nicht ohne Vorsatz und Einsatz besonderer Kenntnisse und Hilfsmittel möglich ist. Papierdokumente kann man ja durchaus auch recht einfach manipulieren.

### Noch sind die Prüfer großzügig

Leider gibt es nach dem Kenntnisstand des Verfassers derzeit keine Standard-schnittstelle auf dem Markt, die diese Funktionalität bietet. Zwar existieren Produkte, die es dem Anwender ermöglichen, e-Maill-Inhalte gezielt in die Ablage des DMS zu überführen. Ihnen fehlt jedoch die Prüfung der „Originalität“. Da alle guten DMS-Produkte über Programmierschnittstellen verfügen, ist es weder ein Hexenwerk noch ein großes Projekt, eine Schnittstelle zu entwickeln, die genau das macht, was in der konkreten Situation Sinn und Nutzen produziert.

Die GDPdU gilt seit dem 1. Januar 2002. In der Praxis kämpfen Prüfer und Unternehmen immer noch mit wesentlicheren Problemen (Vorhaltung der Daten in operativen Anwendungen wie FibU, MaWi usw.). Deshalb sind die Prüfer noch sehr großzügig, wenn die hier beschriebenen Aspekte nicht gegeben sind. Auch halten sich Prüfer nicht lange an Umständen auf, die für das Prüfungsergebnis keine Relevanz haben. Wenn jedoch diese Aspekte bei der Prüfung eine Relevanz erhalten, haben die Unternehmen nicht das beste Blatt in der Hand. Deshalb ist „auf Zeit spielen“ keine wirklich sinnvolle Strategie, zumal ein DMS auch in sehr kleinen Organisationen wirtschaftliche Vorteile bietet.

DMS-Projekte sind allerdings immer Organisationsprojekte, die eine Verhaltensänderung der Menschen einschließen. Der Erwerb eines DMS schafft ebenso wenig gemeinsam genutzte Ablagestrukturen, wie der Erwerb konventioneller Ordner. Der Umstand, dass die IT in die Konzeption solcher Lösungen zwingend eingebunden werden muss, negiert nicht den Fakt, dass die Buchhaltung für die Erfüllung der entsprechenden Auflagen in der operativen Verantwortung steht. Die IT kann den Fachabteilungen allerdings Anregungen und Hilfestellungen bieten.



Der Autor **GÜNTER DANIEL** ist Geschäftsführer der Firma **proClients GmbH, Dormagen**.

Online-Kennziffer: **DBM17199**